



Merkblatt

zum Gastgewerbegesetz¹ und der Gastgewerbeverordnung²

1. Voraussetzungen für die Wirtetätigkeit

Eine gewerbmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden oder für die Abgabe von Speisen oder Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird (§ 1 GGV).

Die Person, die über den Fähigkeitsausweis verfügt, muss den Gastgewerbebetrieb gesamthaft führen oder den Verpflegungsbereich leiten und während der Hauptbetriebszeiten in der Regel im Betrieb anwesend sein (§ 2 GGV).

Die Meldung einer dauernden Wirtetätigkeit muss mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich bei der Stadtpolizei Aarau, Sektion Gewerbe, erfolgen (§ 6 GGV). Das erforderliche Formular kann direkt unter www.aarau.ch - Online-Schalter - Online Schalter - Stadtpolizei - Gastgewerbe - Meldeformular dauerhafte Aufnahme einer Wirtetätigkeit/Ausschank von Spirituosen heruntergeladen werden.

Einzelanlässe können ohne Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis durchgeführt werden, insofern keine Spirituosen verkauft oder ausgeschenkt werden. Sie müssen jedoch 10 Tage vor der Durchführung bei der Stadtpolizei gemeldet werden (§ 6 Abs. 2 GGV). Das erforderliche Formular kann direkt unter www.aarau.ch - Online-Schalter - Online Schalter - Stadtpolizei - Gastgewerbe - Meldeformular Aufnahme einer Wirtetätigkeit Einzelanlass/Gesuch um Verlängerung heruntergeladen werden.

2. Vereins- oder Clublokale (§ 3 GGV)

Lokale von Vereinen mit sportlicher oder kultureller Ausrichtung, die nur den Mitgliedern zugänglich sind, dürfen ohne Fähigkeitsausweis an höchstens 3 Tagen pro Woche geöffnet sein. Während dieser eingeschränkten Öffnung gelten die Öffnungszeiten des Gastgewerbegesetzes insofern keine Einschränkungen nach Baubewilligungsverfahren auferlegt wurden.

3. Öffnungszeiten (§ 4 GGG)

Generell sind Gastgewerbebetriebe zu folgenden Zeiten geschlossen zu halten:

- Montag bis Freitag 00:15 bis 05:00 Uhr,
- Samstag 02:00 bis 05:00 Uhr,
- Sonn- und Feiertage 02:00 bis 07:00 Uhr.

¹ Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. Novembr 1997; SAR 970.100

² Verordnung über das Gastgewerbegesetz und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998; SAR 970.111



4. Hohe Feiertage, generelle örtliche Freinächte

Als hohe Feiertage (§ 4 Abs. 4 GGG) gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Betttag und der Weihnachtstag. An diesen sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe, inklusive die Betriebe mit einer generellen Verlängerung nach Baubewilligungsverfahren, um 00:15 Uhr zu schliessen. Am Beispiel des Karfreitags ergibt dies folgende Regelung: Von Donnerstag auf Karfreitag muss ein Betrieb um 00:15 Uhr geschlossen werden. Am Freitagmorgen ist die Öffnung ab 07:00 Uhr zulässig, am Abend ist um 15 Minuten nach Mitternacht wieder Schliessungszeit. Weitere Details siehe auch das Formular unter www.aarau.ch - Online-Schalter - Online Schalter - Stadtpolizei - Gastgewerbe - Hohe Feiertage und Freinächte.

Der Stadtrat hat folgende allgemeine Freinächte festgelegt:

- Silvester/Neujahr, ohne Beschränkung;
- Neujahr/Berchtoldstag, ohne Beschränkung;
- Fastnachtszeit Samstag vor und nach Aschermittwoch bis 04:00 Uhr;
- Maienzug-Vorabend, bis 02:00 Uhr;
- Maienzug, bis 04:00 Uhr;
- Bundesfeier 1. August, bis 04:00 Uhr.

5. Verlängerungsbewilligungen

5.1 Einzelverlängerungen

Gesuche für einzelne Verlängerungen sind mindestens zwei Werktage vor dem Anlass bei der Stadtpolizei Aarau einzureichen. Die Bearbeitung ist in jedem Falle (Zu- und Absage) gebührenpflichtig (§ 20 GGV). Das entsprechende Formular kann unter www.aarau.ch - Online-Schalter - Online Schalter - Stadtpolizei - Gastgewerbe - Meldeformular Aufnahme einer Wirtstätigkeit Einzelanlass/Gesuch um Verlängerung herunter geladen werden.

5.2 Generelle Verlängerungen

Für generelle Verlängerungsbewilligungen ist beim Stadtbauamt Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau, ein Umnutzungsgesuch einzureichen.

6. Boulevardrestaurants

Das Wirten auf der Gasse, auf Strassen, Trottoirs, Terrassen und in Gärten in gemischten Wohnzonen mit verlängerten Öffnungszeiten bis 02:00 Uhr an den Wochenenden ist zweifellos mit Immissionen verbunden. Jede Wirtstätigkeit hat jedoch auf die Umwelt, insbesondere auf die Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Bei berechtigten Klagen kann die gesetzliche Öffnungszeit im Einzelfall mit einem Immissionsschutzverfahren eingeschränkt werden.

Die ordentliche Schliessung (exakte Zeit, keine Toleranz) eines Boulevardrestaurants umfasst das Einstellen der Bedienung von Gästen, die Aufforderung an die Gäste zum Verlassen der benutzten Aussenfläche und das Zusammenstellen und Sichern des Mobiliars.



Möchte der Wirt oder die Wirtin den Betrieb zur vorgeschriebenen Zeit schliessen, weigern sich die Gäste aber das Lokal zu verlassen, so kann der Wirt oder die Wirtin Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.

7. Spielapparate/Spiellokale

Das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken³ und die Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken⁴ regeln den Betrieb mit Glückspielgeräten. Für die Geschicklichkeits-Apparate (Geldspielapparate) ist das AVS⁵, zuständig.

8. Kleinhandel mit Spirituosen

Der Kleinhandel mit Spirituosen ist nur mit der Kleinhandelsbewilligung erlaubt, welche durch das AVS ausgestellt wird. Das Gesuch selbst ist bei der Standortgemeinde des Betriebes einzureichen. Unter den Begriff der gebrannten Wasser oder Spirituosen fallen auch Mischgetränke wie die sogenannten Premix-Getränke oder Designerdrinks, z.B. Whisky-Cola oder Gin-Tonic und sämtliche Alcopops (§ 9 GGG). Das entsprechende Gesuchsformular kann unter www.aarau.ch - Online-Schalter - Online Schalter - Stadtpolizei - Gastgewerbe - Meldeformular dauerhafte Aufnahme einer Wirtetätigkeit/Ausschank von Spirituosen für die Aufnahme einer Wirtetätigkeit herunter geladen werden.

Spirituosen dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren oder an alkoholisierte Personen abgegeben werden (§ 1 Abs. 2 Lit. b und c GGG).

Der Verkauf und das Ausschanken von Wein, Bier, Gärmost und Mischgetränken dieser Kategorie (Panachés, aromatisierte Biere, Weincooler, usw. /ohne Zumischung von Spirituosen, Spirituosenaromen sind jedoch möglich) ist ohne Bewilligung erlaubt. Die Abgabe an Jugendliche unter 16 Jahren oder alkoholisierte Personen ist verboten.

9. Vollzug

Aufsicht und Vollzug der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen dem Stadtrat als Baubehörde (baurechtliche Nutzungsänderungen/generelle Verlängerungen) und als gastgewerbliche Behörde.

Für die Durchführung von Lotto- Tombola- und ähnlichen Veranstaltungen sind entsprechende Bewilligungen beim DFR⁶ einzuholen.

Für Tanz, musikalische- und andere Darbietungen sind keine Bewilligungen erforderlich.

Widerhandlungen gegen Vorschriften des Gastgewerbegesetzes können vom Stadtrat gemäss §§ 13 und 14 GGG mit Bussen bis Fr. 2'000.-- geahndet werden. Bei mehrfachen oder schweren Widerhandlungen ist der Weiterzug einer Verzeigung an das Bezirksamt oder die Staatsanwaltschaft möglich. Dies kann eine Busse bis Fr. 10'000.-- nach sich ziehen.

³ Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) vom 18. Dezember 1998; SR 935.52

⁴ Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG) vom 24. September 2004; SR 935.521

⁵ DGS, Amt für Verbraucherschutz (AVS), Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, 062 835 30 20, verbraucherschutz@ag.ch, www.ag.ch/dgs

⁶ Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat DFR, Tellstrasse 67, Postfach 2531, 5001 Aarau



10. Gebühren

Gemäss § 23 GGV gelten folgende Gebührenansätze für die:

- Bearbeitung einer Meldung über die Aufnahme einer Wirtstätigkeit Fr. 150.--
- Bearbeitung der Meldung über Änderungen in der Betriebsführung Fr. 100.--
- Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass Fr. 50.--

11. Sachbearbeiter

Fw Hans Umbricht	062 836 06 10	hans.umbricht@aarau.ch
Wm mbA Roger Brügger	062 836 06 11	roger.bruegger@aarau.ch
Wm Marc Holliger	062 936 02 24	marc.holliger@aarau.ch